Angeln für Kinder ab dem 7. – einschließlich 9. Lebensjahr

Ab dem vollendeten 7. Lebensjahr darf ein Kind unter ständiger Aufsicht eines erwachsenen Anglers angeln. Der/die Minderjährige muss einen Erlaubnisschein für das Gewässer gelöst haben. Eine Prüfung ist nicht notwendig. Der aufsichtführende Angler muss einen gültigen staatlichen Fischereischein haben und Mitglied im Fischereiverein Unterer Inn sein. Ein Erlaubnisschein ist nicht zwingend notwendig, wenn die Aufsichtsperson aber so beim Fischen eingreifen muss, dass sie selbst den Fischfang ausübt, benötigt sie ebenso einen Erlaubnisschein – z.B. wenn ein Fisch durch die Aufsicht gedrillt werden muss. Der/die Minderjährige darf nur mit einer Handangel angeln. Der Jungfischer muss sich mit einem Ausweisdokument mit Lichtbild (z.B. Personalausweis, Reisepass, Schülerausweis) ausweisen können. Der Erlaubnisschein für das Kind ist nur in der Geschäftsstelle für 25 Euro zu erwerben.

Bei Abholung des Erlaubnisscheins bitte einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis mitbringen.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit des Schnupperfischens.

Kinder und Jugendliche dürfen beim Schnupperfischen:

- Eine Montage erstellen
- Auswerfen
- Den Anhieb setzen und drillen
- Keschern

Sie dürfen keine:

- Lebenden Fische abködern
- Fische betäuben und töten

Ab dem 10. Lebensjahr ist eine Aufnahme in die Jugendgruppe des Fischereivereins Unterer Inn möglich.

Ab dem 12. Lebensjahr kann ein Jugendlicher die staatliche Fischerprüfung machen. Den staatlichen Fischereischein erhält er jedoch erst ab seinem 14. Geburtstag.